

Stadt Eltville am Rhein

Standort für eine Maschinenhalle
der Staatsweingüter

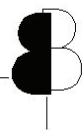
Naturschutz- und artenschutzfachliche Bewertung



2. November 2017

Im Auftrag des Magistrates der Stadt Eltville am Rhein
- Bauamt -

Beuerlein
Baumgartner
Landschaftsarchitekten



Gruneliusstraße 83 60599 Frankfurt am Main Telefon: 069 / 65 67 14 email: info@pg-bb.de

INHALT

1. Einleitung.....	1
2. Rahmenbedingungen	1
3. Biotopstrukturen, Pflanzen	2
4. Tiere	7
5. Naturschutzfachliche Bewertung.....	9
6. Artenschutzfachliche Bewertung	11
7. Zusammenfassende Bewertung.....	12
Abbildung 1: Ausschnitt aus dem Bestandsplan	3
Abbildung 2: Das Untersuchungsgebiet und seine Umgebung sowie Fundpunkte von Arten	8
Fotos: Beuerlein/Baumgartner	
Foto 1: Baumgehölz mit Esche und Spitz-Ahorn-Aufwuchs	5
Foto 2: Von Holunder dominierte Gehölzfläche.....	5
Foto 3: Brombeergebüsch	6
Foto 4: Schilfröhricht.....	6

1. EINLEITUNG

Die Stadt Eltville beabsichtigt eine 2. Änderung des Bebauungsplanes „Sülzbachspange / Erschließung Ober Setzling“, um auf einer 3.632 m² großen Fläche den Staatsweingütern den Bau einer Maschinenhalle zu ermöglichen.

Die zu bewertende Baufläche befindet sich östlich der B 42, unmittelbar südlich angrenzend an den das betroffene Flurstück 471/7 tangierenden Wirtschaftsweg zur Schwalbacher Straße.

Die Fläche liegt am Rand der Sülzbachau, welche von einem dem Sülzbach zufließenden Graben durchzogen wird.

Im Vorfeld der Bebauungsplanänderung soll eine naturschutzfachliche Bewertung der vorhandenen Biotopstrukturen klären, ob es sich bei der geplanten Baufläche um ein „Gesetzlich geschütztes Biotop“ gemäß § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) bzw. § 13 Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG) handelt.

Außerdem sollen nach Rücksprache mit der Unteren Naturschutzbehörde des Rheingau-Taunuskreises die artenschutzrechtlichen Belange geklärt werden. Als zu untersuchende Tiergruppen wurden Amphibien, Reptilien und Vögel festgelegt.

2. RAHMENBEDINGUNGEN

Festsetzung im Bebauungsplan (Ausgleichsfläche)

Die für die Baumaßnahme ausgewählte Fläche ist im rechtskräftigen Bebauungsplan „Sülzbachspange / Erschließung Ober Setzling“ als Ausgleichsfläche 03 (Feuchtwiese, Röhricht) bzw. 04 (Sumpf- und Auwald) festgesetzt.

Laut Umweltbericht zum Bebauungsplan (Kap. 5.4) ist der Bereich Teil des im Landschaftsplan der Stadt Eltville benannten „Biotopkomplexes Stockborn“.

Bisherige Bestandsaufnahmen

1996 wurden Teile der zu bewertenden Fläche im Rahmen der Hessischen Biotopkartierung als Sukzessionsgehölz erfasst und als Gehölz trockener bis frischer Standorte typisiert (vgl. NaturegViewer Hessen).

Der zu bewertende Bereich zählt zu dem im Landschaftsplan der Stadt Eltville aus dem Jahr 2000 benannten „Biotopkomplex Stockborn“, der bedingt durch die unterschiedlichen Biotopstrukturen und aufgrund der Großflächigkeit eine erhebliche Bedeutung als Lebensraum für an Feuchtstandorte angepasste Arten besitzt, u.a. für die Äskulapnatter.

10 Jahre nach der ersten Erfassung durch die Hessische Biotopkartierung werden Teile der zu bewertenden Fläche im Bestandsplan zum Bebauungsplan „Sülzbachspange“ als Sumpf- und Auwald mit standortfremden Gehölzen bzw. als Feuchtwiese/Röhricht dargestellt und in der Begründung und im Umweltbericht als wertvoll beurteilt.

Altablagerung

Die zu bewertende Fläche liegt größtenteils im Bereich einer 150.000 m² großen Altablagerung (ehemalige städtische Mülldeponie) mit der Altablagerungsnummer 439 003 010 020. In der Begründung zum Bebauungsplan sowie im Umweltbericht wird dargelegt, dass über mehrere Jahre die Grundwasserqualität im Bereich der Altablagerung überwacht wurde. Im Jahr 2004 wurden die Untersuchungen mit dem Ergebnis eingestellt, dass Emissionen stattfinden.

Die Fläche wurde in den letzten Jahren sich selbst überlassen und ist zum größten Teil verbuscht. Die Flächen sind durch Müll-, Bauschutt- und Grünschnittablagerungen beeinträchtigt.

Graben

Der von der Planung betroffene Bereich wird von einem von den Weinbergen herunterführenden und nur temporär wasserführenden Graben durchzogen. Er endet in einer Schilffläche. Die Schilffläche wird von einem weiteren von Westen zufließenden und ständig wasserführenden Graben gespeist. Im weiteren Verlauf entwässert dieser in den Sülzbach.

Das Beseitigen von Gräben ist wasserrechtlich unzulässig.

3. BIOTOPSTRUKTUREN, PFLANZEN

(vgl. Bestandsplan)

Der Untersuchungsbereich stellt sich als eine horizontal und vertikal reich strukturierte Fläche dar. Waldartige Gehölze wechseln mit niedrigen Gehölzen und offenen, Schilfbewachsenen Flächen ab. Durch den hohen Anteil an Brombeergebüschen bildet die Fläche ein nur schwer zu durchdringendes Dickicht.

Im Wesentlichen lassen sich folgende Biotopstrukturen unterscheiden:

- Gehölze (waldartig)
- Gehölze (Strauch-dominiert)
- Brombeergebüsche
- Schilfröhricht
- Graben

Gehölze (waldartig)

Waldartige, baumbetonte Gehölze befinden sich überwiegend in den Randzonen des vom geplanten Eingriff betroffenen Bereiches. Es dominieren Großbäume wie Ahorn (*Acer platanoides*, *A. pseudoplatanus*) und Esche (*Fraxinus excelsior*). Ein mächtiger Berg-Ahorn am östlichen Rand des Eingriffsbereichs weist einem Stammdurchmesser von ca. 70 cm auf. Randlich und als Strauchaufwuchs im Gehölzinnern kommen Rote Johannisbeere (*Ribes*

rubrum), Roter Hartriegel (*Cornus sanguinea*), Weißdorn (*Crataegus spec.*) und Brombeere (*Rubus spec.*) vor.

Außerhalb des Eingriffsbereichs überragen Silberweiden (*Salix alba*) und Pyramiden-Pappeln (*Populus nigra*, 'italica') die Gehölzflächen.

Durch das nahezu geschlossene Kronendach ist die Krautschicht spärlich entwickelt mit typischen schattenverträglichen Arten wie Echte Nelkenwurz (*Geum urbanum*) oder Gundermann (*Glechoma hederacea*). Außerhalb der geplanten Eingriffsfläche, unweit der Wildäsungsfläche wurden einige Exemplare des Stendelwurz (*Epipactis helleborine*), einer geschützten Orchideenart, gefunden.

Unter den vorkommenden Gehölzen sind zahlreiche Arten vertreten, die auf frische, teilweise feuchte und nährstoffreiche Standorte hinweisen. Sie sind verbreitet in Laubwäldern der Ordnung Fagetalia (Edellaubwälder) und auch charakteristisch für den Verband Alno-Ulmion (Hartholzauenwälder). Zu den Kennarten des Verbandes Alno-Ulmion zählen Rote Johannisbeere, Grauweide und die Waldrebe.

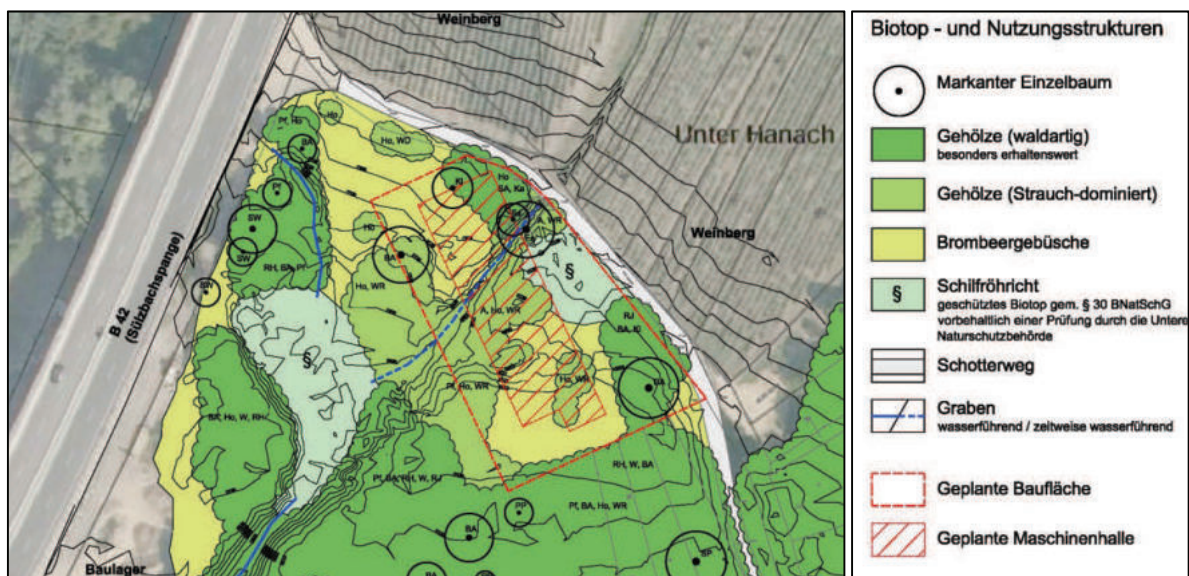


Abbildung 1: Ausschnitt aus dem Bestandsplan

Gehölze (Strauch-dominiert)

Der mittlere Teil des geplanten Eingriffsbereichs wird großflächig von dichten Strauchbeständen gebildet. Sie bedecken die erhöht liegenden Flächen beidseitig des in Nord-Süd-Richtung zum Sülzbach entwässernden, nur temporär wasserführenden Grabenlaufs. Der Schwarze Holunder (*Sambucus nigra*) ist nahezu bestandsbildend. Auffällig ist die starke Überwucherung der Gehölze mit Waldreben (*Clematis vitalba*). Junger Gehölz-Aufwuchs aus Pflaumen ist ebenfalls verbreitet.

Brombeergebüsche

Große Teile des Gebietes werden flächig von einem bis zu 1,70 m hohen Brombeerdickicht überdeckt. Auffällig ist die starke Überwucherung der Brombeeren mit rankenden und windenden Arten wie Waldrebe (*Clematis vitalba*) und Gewöhnliche Zaunwinde (*Calystegia sepium*). Auch ruderale Hochstauden wie u.a Brennessel (*Urtica dioica*), Acker-Kratzdistel (*Cirsium arvense*) oder Gewöhnliches Knautgras (*Dactylis glomerata*) sind verbreitet.

Schilfröhricht

Schilfröhrichte sind hochwüchsige, in der Regel aus wenigen Arten zusammengesetzte Pflanzenbestände, mit Schilf (*Phragmites australis*) als dominierender Art.

Eine ca. 400 m² große, von Schilf-Beständen (*Phragmites australis*) geprägte Fläche befindet sich entlang des Wirtschaftsweges östlich des in Nord-Südrichtung verlaufenden Grabens. Die Fläche ist dicht mit Brombeeren durchsetzt und dadurch nahezu undurchdringlich. In der Höhe wird die Fläche insgesamt vom Schilf überragt. Auffällig ist auch hier die starke Durchdringung der Fläche mit rankenden und windenden Arten wie Waldrebe (*Clematis vitalba*) und Gewöhnliche Zaunwinde (*Calystegia sepium*). Weiterhin sind ruderale Störungszeiger wie Brennesseln (*Urtica dioica*) vertreten.

Südöstlich des geplanten Eingriffsbereichs befindet sich im Zusammenfluss der beiden Gräben ein größeres Schilfröhricht (ca. 1.000 m²). Der Deckungsgrad mit Schilf ist höher und die Durchsetzung mit Brombeeren weniger stark ausgeprägt im Vergleich zur zuvor beschriebenen Fläche. Auch hier sind Brennesseln als Störungszeiger vertreten. Dieser Schilfbereich wird durch die geplante Maßnahme nicht in Anspruch genommen.

Die beiden beschriebenen Schilfröhrichte haben sich als Reste ehemals großflächiger offener Feuchtbereiche erhalten, wie beim Vergleich mit der Bestandsaufnahme im Zuge des Bebauungsplanes „Sülzbachspange / Erschließung Ober Setzling“ deutlich wird (2006). Die offenen Flächen wurden durch eine fortschreitende Gehölzsukzession verdrängt.

Graben

Die Eingriffsfläche wird von einem Graben durchzogen, der nur zeitweise, vermutlich nach Starkregenereignissen, wasserführend ist. Er ist vollständig von Gehölzen überstanden und weist aufgrund der starken Beschattung keine grabentypische, krautige Vegetationsdecke an den Böschungen und in der Grabensohle auf.



Foto 1: Baumgehölz mit Esche und Spitz-Ahorn-Aufwuchs



Foto 2: Von Holunder dominierte Gehölzfläche



Foto 3: Brombeergebüsch



Foto 4: Schilfröhricht

4. TIERE¹

Nach Rücksprache mit der Unteren Naturschutzbehörde des Rheingau-Taunuskreises erfolgten zur Klärung der artenschutzrechtlichen Belange faunistische Untersuchungen zu den Tiergruppen Amphibien, Reptilien und Vögel. Die Geländebegehungen fanden von März 2017 bis September 2017 statt. Im Folgenden werden die Ergebnisse zusammengefasst.

Vögel

Insgesamt wurden 22 Vogelarten bei den Begehungen (Sichtbeobachtung unter Einsatz eines Fernglases, Verhören der Rufe und Gesänge) erfasst. Davon sind 11 Arten als Brutvogel im Untersuchungsgebiet oder unmittelbar benachbart einzustufen. Die übrigen 11 Vogelarten wurden als Nahrungsgäste aus benachbarten Bereichen oder als Überflieger festgestellt.

Als wertbestimmende Art wurde die Turteltaube im geplanten Eingriffsbereich festgestellt. Sie gilt in Hessen als stark gefährdet mit einem ungünstig-schlechten Erhaltungszustand und ist nach dem Bundesnaturschutzgesetz besonders und streng geschützt.

Bis auf die Turteltaube befinden sich alle festgestellten Arten in einem günstigen Erhaltungszustand. Das betrifft auch die Gastvögel Grünspecht, Turmfalke und Mäusebussard, die nach Bundesrecht besonders und streng geschützt sind. Der Turmfalke ist vermutlich Brutvogel an der benachbarten Autobahnbrücke, die das Sülzbachtal überspannt.

Die Brutvogelfauna ist vor allem durch das dichte Brombeergebüsch und den noch relativ jungen Gehölzbestand mit nur wenigen älteren großen Bäumen geprägt. In der feuchten, zum Teil mit Schilfröhricht bewachsenen Senke wurden keine typischen Feuchtgebietsarten, wie z.B. Enten, Rallen erfasst. Charakteristisch sind dort Zaunkönig, Sumpfrohrsänger und Nachtigall.

Reptilien

Im Rahmen der Untersuchung wurde gezielt und unterstützt durch künstliche Verstecke (Reptilienbleche) nach möglichem Vorkommen von Individuen des Anhangs IV der FFH-Richtlinie gesucht: nach der Zauneidechse und der Äskulapnatter.

Im engeren Untersuchungsgebiet wurden keine Hinweise auf die genannten Arten oder andere Reptilienarten gefunden. Dies ist vor allem auf die starke Beschattung des größten Teils der Untersuchungsfläche zurückzuführen.

In benachbarten Bereichen (Randbereiche des Hundesportplatzes) wurden dagegen die Zauneidechse und die Blindschleiche in mehreren adulten und juvenilen Exemplaren nachgewiesen. Die Reptilien bewohnen hier wilde Ablagerungen von Schutt, Erde, Baumstümpfen und insbesondere Grünschnitt.

¹ Faunistische Untersuchung Standort Maschinenhalle der Staatsweingüter Eltville, Rheingau-Taunus-Kreis. Bearbeitung: Fachbüro Faunistik und Ökologie, Dipl.-Biol. Andreas Malten, Dreieich. Im Auftrag von Beuerlein/Baumgartner Landschaftsarchitekten, Frankfurt/M. Stand November 2017.

Amphibien

Amphibien wurden auf der Fläche nicht festgestellt. Im Untersuchungsgebiet ist kein für Amphibienarten geeignetes Gewässer als Laichplatz vorhanden. Das nächste potenzielle Laichgewässer befindet sich unter der Autobahnbrücke über das Sülzbachtal. Dort wurden keine streng geschützten Arten festgestellt, sondern die besonders geschützten Arten Erdkröte (*Bufo bufo*), Teichfrosch (*Pelophylax klepton esculentus*) und Teichmolch (*Lissotriton vulgaris*). Streng bzw. europäisch geschützte Arten sind folglich im Untersuchungsgebiet nicht zu erwarten.



Abbildung 2:
Das Untersuchungsgebiet und seine Umgebung sowie Fundpunkte von Arten²

grüne Sterne = ausgelegte Reptilienverstecke

Artenfunde:

grünes Quadrat = Blindschleiche,
gelbe Quadrate = Zauneidechsen,
roter Punkt = Turteltaube

² aus: Faunistische Untersuchung Standort Maschinenhalle der Staatsweingüter Eltville, Rheingau-Taunus-Kreis. Bearbeitung: Fachbüro Faunistik und Ökologie, Dipl.-Biol. Andreas Malten, Dreieich. Im Auftrag von Beuerlein/Baumgartner Landschaftsarchitekten, Frankfurt/M. Stand November 2017.

Weitere geschützte Tierarten

Das Vorkommen streng geschützter Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie aus den Tiergruppen der Säugetiere, Käfer, Tagfalter, Libellen, Heuschrecken, Haut- und Netzflügler, Spinnentiere, Krebse, Fische und Rundmäuler, Ringelwürmer sowie Weichtiere ist auf Grund ihrer Verbreitung und ihrer speziellen Lebensraumsprüche im Untersuchungsgebiet nicht zu erwarten.

5. NATURSCHUTZFACHLICHE BEWERTUNG

Rechtliche Grundlage

Im § 30 Abs. 2 BNatSchG werden diejenigen Biotope aufgelistet, die dem gesetzlichen Schutz unterliegen und in denen Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung führen, verboten sind:

1. natürliche oder naturnahe Bereiche fließender und stehender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation sowie ihrer natürlichen oder naturnahen Verlandungsbereiche, Altarme und regelmäßig überschwemmten Bereiche
2. Moore, Sümpfe, Röhrichte, Großseggenrieder, seggen- und binsenreiche Nasswiesen, Quellbereiche, Binnenlandsalzstellen
3. offene Binnendünen, offene natürliche Block-, Schutt- und Geröllhalden, Lehm- und Lösswände, Zwergstrauch-, Ginster- und Wacholderheiden, Borstgrasrasen, Trockenrasen, Schwermetallrasen, Wälder und Gebüsche trockenwarmer Standorte,
4. Bruch-, Sumpf- und Auenwälder, Schlucht-, Blockhalden- und Hangschuttwälder, subalpine Lärchen- und Lärchen-Arvenwälder
5. offene Felsbildungen, alpine Rasen sowie Schneetälchen und Krummholzgebüsche Fels- und Steilküsten, Küstendünen und Strandwälle, Strandseen, Boddengewässer mit Verlandungsbereichen, Salzwiesen und Wattflächen im Küstenbereich, Seegraswiesen
6. und sonstige marine Makrophytenbestände, Riffe, sublitorale Sandbänke, Schlickgründe mit bohrender Bodenmegafauna sowie artenreiche Kies-, Grobsand- und Schillgründe im Meeres- und Küstenbereich

Naturschutzfachliche Bewertung (Geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG)

Im geplanten Eingriffsbereich kommen Biotoptypen vor, die den in § 30 Abs. 2 unter Nr. 2. genannten Röhrichten sowie den unter Nr. 4. aufgeführten Auenwäldern zugeordnet werden können.

Nr. 2. Röhrichte

Die beiden vorkommenden Schilfröhrichte mit einer Gesamtfläche von ca. 1.400 m² (davon 1.000 m² außerhalb des Eingriffsbereichs) sind Teil eines Biotopkomplexes aus offenen und gehölzbetonten Flächen. Sie befinden sich auf Standorten, die durch die Nutzung als Mülldeponie anthropogenen Veränderungen unterlagen. Die Röhrichte sind von Störungszeigern (Brombeere, Brennessel) durchdrungen, deren Ausbreitung durch eine hohe Nährstoffzufuhr bzw. eine geringere Wasserversorgung begünstigt wird.

Trotz der Störungszeiger ist Schilf (*Phragmites australis*) die dominierende Art und bildet flächige Bestände. Aufgrund dessen sind die Schilfflächen als geschützte Biotope einzustufen. Eine Revitalisierung der Schilfröhrichte durch Pflegemaßnahmen ist durchführbar (Entfernen der Brombeeren, Mähen und Plaggen).

Nr. 4. Auenwälder (Alno-Ulmion)

Innerhalb des geplanten Eingriffsbereiches kommen vor allem Brombeergebüsche und von Strauchbewuchs dominierte Gehölzflächen vor (Holunder, Pflaumenaufwuchs). Die waldartigen Gehölzbestände befinden sich in den Randbereichen der geplanten Eingriffsfläche. Die Eingriffsfläche liegt in der Aue des Sülzbaches mit einem dem Sülzbach zufließenden Grabensystem und ist Teil eines nach Süden und Osten in einen großflächigen baumgeprägten Gehölzbestand übergehenden Komplexes. Durch die Nutzung als Mülldeponie liegen auf großen Teilen der Fläche künstlich veränderte Standortverhältnisse vor (Aufschüttung, Verfüllung). Eine exakte Abgrenzung der anthropogen veränderten Bereiche ist nicht vorhanden.

Die Gehölze liegen überwiegend auf erhöhtem Standort und eine auenwaldtypische, regelmäßige Überflutung ist nicht erkennbar. Eine natürliche oder naturnahe Überflutungsdynamik ist ein wesentliches lebensraumprägendes Element der Auenwälder (vgl. „Leitfaden Gesetzlicher Biotopschutz in Hessen“, Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Oktober 2016, Seite 19). Der auf der Fläche stockende Gehölz- und Baumbestand repräsentiert mit Arten wie Berg- und Spitz-Ahorn, Esche, Weißdorn, Hartriegel und Holunder typische Gehölzarten reicher Laubwälder der Ordnung Fagetalia (Edellaubwälder), die auch in Auenwäldern vertreten sind. Zu den vorkommenden, typischen Auenwaldarten des Verbandes Alno-Ulmion zählen Rote Johannisbeere, Grauweide und die Waldrebe. Die Krautschicht ist nur spärlich ausgebildet. Vor allem im Hinblick auf die fehlende Wasserdynamik wird eine Zuordnung der vom Eingriff betroffenen Bereiche zu den gesetzlich geschützten Auenwäldern nicht vorgeschlagen.

Dennoch sind die waldartigen Gehölzbestände und die Großbäume (Eschen, Ahorn) als schützenswerte Vegetationsstrukturen einzustufen.

6. ARTENSCHUTZFACHLICHE BEWERTUNG

Rechtliche Grundlage

Bei Planungen und Projekten ist das Artenschutzrecht für die unter besonderen bzw. strengen Schutz gestellten Tier- und Pflanzenarten nach §7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) zu beachten.

§44 BNatSchG regelt die für die besonders und streng geschützten Arten geltenden Verbote. Aus §44 Abs. 5 Sätze 2-4 BNatSchG geht hervor, unter welchen Voraussetzungen die Verbotstatbestände in Bezug auf die Arten des Anhangs IV FFH-RL und europäische Vogelarten nicht erfüllt werden. Dies ist der Fall, wenn trotz eines zulässigen Eingriffs oder Vorhabens die ökologische Funktion der vom Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Die Wahrung der ökologischen Funktion kann durch die Festsetzung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, aber auch durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erfolgen.

Artenschutzfachliche Bewertung

Das von der geplanten Maßnahme betroffene Gebiet weist überwiegend junge Gehölzbestände (Brombeergebüsche, Strauch-dominierte Gehölze) auf. Einzelne Bäume und Baumgruppen befinden sich in den Randbereichen. Wertvolle Altbäume mit Höhlen, die von streng geschützten Vögeln und Fledermäusen oder weiteren besonders geschützten Arten besiedelt werden können, sind nicht vorhanden. In den Schilfröhrichten wurden keine besonderen Tierarten der Feuchtgebiete festgestellt.

Mit der stark gefährdeten Turteltaube weist die Fauna eine Vogelart auf, die sich in Hessen in einem ungünstig-schlechten Erhaltungszustand befindet. Die Turteltaube bevorzugt vor allem die halboffene Kulturlandschaft mit einem Wechsel von Gebüsch und Baumbeständen in Gewässernähe in klimatisch begünstigter Lage.

Als sinnvolle Maßnahme, um die streng geschützte und stark gefährdete Turteltaube im Gebiet zu erhalten, wird die Auflichtung der dichten Gehölzbestände am Sülzbach südlich der Untersuchungsfläche zum Bauhof der Stadt Eltville hin angesehen. Eine Strukturierung der Gehölze mit offenen Bereichen fördert die Bestandssicherung der Turteltaube im Gebiet.

In angrenzenden Bereichen am nahen Hundeplatz wurde ein Vorkommen der streng geschützten, im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Zauneidechse gefunden. Dieses ist von dem Bau der Maschinenhalle der Staatsweingüter nicht betroffen.

7. ZUSAMMENFASSENDER BEWERTUNG

Die zu beurteilende Fläche ist Teil eines wertvollen, reich strukturierten Biotopkomplexes mit Gebüsch, waldartigen Strukturen und Röhrichten.

Die Schilfröhrichte sind vorbehaltlich der Prüfung durch die Untere Naturschutzbehörde als gesetzlich geschützte Biotope einzustufen. Ihre Beseitigung erfordert einen gleichartigen Ersatz in räumlicher Nähe. Bei Umsetzung der Planung ist dafür Sorge zu tragen, dass die Wasserversorgung des südwestlich angrenzenden Schilfröhrichts nicht beeinträchtigt wird.

Aufgrund des Fehlens einer natürlichen oder naturnahen Überflutungsdynamik erfüllen die Gehölzstrukturen nicht die Kriterien des § 30 BNatSchG als gesetzlich geschütztes Biotop. Dennoch sind die sich südlich und westlich anschließenden waldartigen Gehölze aufgrund ihres Großbaumbestandes als besonders erhaltenswerte Vegetationsstrukturen zu bewerten. Neben den Baumgehölzen sind auch die dichten Brombeergebüsche und Strauch-Gehölze für viele Arten als Brut- und Nahrungsraum sowie Versteckmöglichkeit von großem Wert.

Gerade für die stark gefährdete Turteltaube, die im geplanten Eingriffsbereich festgestellt wurde, ist der Wechsel von Gebüsch und Baumbeständen ein wichtiger Standortfaktor. Sofern die Maßnahme realisiert werden soll, sind zur dauerhaften Bestandssicherung der Turteltaube vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

Der von der Planung betroffene Bereich wird von einem zeitweise wasserführenden Graben durchzogen, der in das südwestlich angrenzende Schilfröhricht und weiter in den Sülzbach führt. Für die Beseitigung des Grabens ist eine wasserrechtliche Befreiung erforderlich.





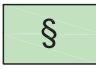
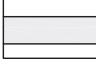



Frankfurt am Main, 2. November 2017



Wilfried Baumgartner, Landschaftsarchitekt



Biotop - und Nutzungsstrukturen

-  Markanter Einzelbaum
-  Gehölze (waldartig)
besonders erhaltenswert
-  Gehölze (Strauch-dominiert)
-  Brombeergebüsche
-  § Schilfröhricht
geschütztes Biotop gem. § 30 BNatSchG
vorbehaltlich einer Prüfung durch die Untere
Naturschutzbehörde
-  Schotterweg
-  Graben
wasserführend / zeitweise wasserführend
-  Geplante Baufläche
-  Geplante Maschinenhalle

Gehölzarten

- A Apfel
- BA Berg-Ahorn (*Acer pseudoplatanus*)
- Br Brombeere (*Rubus spec.*)
- Es Esche (*Fraxinus excelsior*)
- Ho Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*)
- Ka Kastanie (*Aesculus hippocastanum*)
- Ki Süßkirsche (*Prunus avium*)
- P Pappel-Aufwuchs (*Populus spec.*)
- Pf Pflaumen-Aufwuchs (*Prunus domestica*)
- PP Pyramiden-Pappel (*Populus nigra 'Italica'*)
- RH Roter Hartriegel (*Cornus sanguinea*)
- RJ Rote Johannisbeere (*Ribes rubrum*)
- Ro Robinie (*Robinia pseudoaccacia*)
- SA Spitz-Ahorn (*Acer platanoides*)
- SP Silber-Pappel (*Populus alba*)
- SW Silber-Weide (*Salix alba*)
- W Strauchweide (*Salix caprea, S. cinerea*)
- WD Weißdorn (*Crataegus spec.*)
- WR Waldrebe (*Clematis vitalba*)

Stadt Eltville am Rhein - Bauamt
Standort Maschinenhalle Staatsweingüter
 Naturschutz- und artenschutzfachliche
 Bewertung

Bestandsplan

Dat.: 12.07.2017 Plan-Nr.: 1719-1/1 M.: 1 : 1.000

Beuerlein
 Baumgartner
 Landschaftsarchitekten